

Arch+Ing



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand 1. 5. 1998

Honorarordnung
für Architekten
(GOA)[®]



Honorarordnung für Architekten

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

Auflage 1998

Honorarsätze gemäß § 33 (1) ZTKG, BGBl. Nr. 357/1994 mit Wirkung ab 1. Oktober 1994

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
----------------	---

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen:	
§ 1 Leistungserbringung	5
§ 2 Honorare	5
§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte	7
§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand	7
§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	9
§ 6 Zeitliche Anpassung der Honorare	9
§ 7 Änderungen	10
§ 8 Nebenkosten	10
§ 9 Versicherung	12
§ 10 Zahlungsbedingungen	12
§ 11 Umsatzsteuer	13
§ 12 Schiedsgericht	13
§ 13 Schlußbestimmung	13
Anhang 1 Entwicklung Zeitgrundgebühr	14
Anhang 2 Beispielhafte Zuordnung zu den Leistungsbildern	15

Besonderer Teil der Honorarordnung für Architekten:

A. Bauliche Leistungen	17
B. Fortigteilbauten	36
C. Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung	37
D. Raumplanung	44
E. Gartengestalterische Leistungen	66
F. Schätzungshonorare	71

Präambel

Der **Allgemeine Teil der Honorarordnungen** ist eine Wiederverlaubarung des vom Kammertag am 16.5.1988 beschlossenen und durch den Nichtuntersagungsbescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Zl. 16.060/40-IX/1/88 nach dem IKG 1969 bewilligten Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen.

Die gesetzliche Neuregelung in § 33 Ziviltechnikerkammergesetz 1993 über die Honorarleitlinien und der Entfall des Schiedsgerichtes haben es erforderlich gemacht, sprachliche Anpassungen sowohl im Allgemeinen Teil als auch in den Besonderen Teilen vorzunehmen.

Die jährliche Neufestsetzung der Zeitgrundgebühr erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung des § 33 ZTKG, wonach bei Festsetzung von Honoraren der Leistung, dem Aufwand und den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Der **Besondere Teil der Honorarordnung** trägt den seit 1972 eingetretenen veränderten Planungsnotwendigkeiten Rechnung und soll seit dieser Zeit aufgetretene Anwendungsprobleme beseitigen helfen. Mit klar beschriebenen und ablaufgerechten Leistungsinhalten wird auch dem Auftraggeber das Verständnis erleichtert und eine bessere Nachvollziehbarkeit geboten.

Neben der Absicht, die Regelleistungen inhaltlich präziser zu formulieren, bestand ein wesentliches Ziel darin, das Zusammenspiel aller Planungsbeteiligten deutlich hervorzuheben und bei den Teilleistungen Vorentwurf und Entwurf dem erhöhten Umfang der zu leistenden Planungsunterlagen und -inhalte durch eine Neubewertung innerhalb der Planungsleistung Rechnung zu tragen. Die Integration der Fachplanerleistung und ihre Koordination durch den Objektplaner (Architekt) sind auch als Handlungsanleitung, mit dem Zweck, eine Verbesserung der Kostentroue sicherzustellen, zu sehen.

Die Ende 1997 vorgenommene klarere Formulierung der Grundleistungen und der über diese hinausgehenden Vor- und Zusatzleistungen soll helfen, Auffassungsunterschiede über die Inhalte der Grundleistung und deren Vergütung zu vermeiden.

Ein weiterer Schritt zur Verdeutlichung, daß der Ziviltechniker im Interesse seines Auftraggebers handelt und sich der Kostentreue verpflichtet sieht, besteht in einem Abrechnungsmodus für Teilleistungen, der sich an den Kostenermittlungsarten der ÖNORM B 1801 zur Honorarbemessung orientiert.

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

(In der Fassung der 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer zuletzt geändert durch die 131. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 259/97 in der ab 1.1.1998 geltenden Fassung).

§ 1 Leistungserbringung

- (1) Der Ziviltechniker erbringt die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:
 - 1.1 Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Landesregeln;
 - 1.2 Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;
 - 1.3 Wahrung der Interessen des Auftraggebers - insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung - unbeeinträchtigt von eigenen Interessen und Interessen Dritter;
 - 1.4 Haftung des Ziviltechnikers für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
- (3) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.

§ 2 Honorare

- (1) Die Honorare nach (2) bis (4) sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Honorare
 - 2.1 Die Honorare sind nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages gültigen Honorarordnungen (Allgemeiner Teil sowie Besondere Teile für verschiedene Fachgebiete, einschließlich der Autonomen Honorarrichtlinien) zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach 2.2 bzw. zeitabhängige Sätze nach 2.3) bzw. die objektivierten Kosten nach 2.2.2 sind nach § 6 veränderlich.

- 2.2 Die Honorare sind nach mengenabhängigen Sätzen (Formeln, Tabellen usw. der Besonderen Teile) zu verrechnen, sofern nicht 2.3 zutrifft. Diese Sätze sind abhängig von
- 2.2.1 Abrechnungsparametern (wie Personalzahlen, Flächenzahlen, Einwohnergleichwerten, Maßeinheiten wie m, m², m³, t und dgl.) oder
 - 2.2.2 honorarwirksamen Kosten
 - 2.2.2.1 in Form von objektivierten Kosten
 - 2.2.2.2 in Form von tatsächlichen Kosten.
- 2.3 Mit den zeitabhängigen Sätzen nach § 4 bzw. § 5 (2) sind nur Leistungen oder Teile von solchen zu verrechnen, wenn in den Besonderen Teilen oder in den AHR (Autonomen Honorarrichtlinien) keine entsprechende Regelung besteht bzw. wenn für deren Verrechnung kein Besonderer Teil besteht.
- 2.4 Sind die Honorare für die in einem Besonderen Teil einer Honorarordnung bzw. den Autonomen Honorarrichtlinien enthaltenen Leistungen an eine Verrechnungseinheit gekoppelt, welche der Zeitgrundgebühr entspricht, so ist der Leistungsfaktor 1.00 (Klasse IV) anzuwenden.
- (3) Sondervereinbarungen mit der Bundeskammer oder mit den Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Sondervereinbarungen über Honorare für Ziviltechnikerleistungen haben Vorrang vor den Honorarordnungen.
- (4) Frei vereinbarte Honorare
- 4.1 Das Recht auf die freie Vereinbarung höherer Honorare bleibt unberührt.
 - 4.2 Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Honorare vereinbart werden. Dies sind z.B. Leistungen von hohem schöpferischen Wert. Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen, Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind.
 - 4.3 Der Ziviltechniker darf seine Leistung nur zu einem Honorar, auch zu einem Pauschalhonorar, anbieten beziehungsweise dieses nur in einem Ausmaß vereinbaren, daß es - an der für diese Leistung angemessenen Entlohnung (Honorarleitlinien gemäß § 33 (1) ZTKG, Vereinbarungen gemäß § 33 (2) ZTKG und sonstige Honorarregelun-

gen) gemessen - nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Ergebnis steht.

- (5) Für Vereinbarungen nach (4) wird Schriftform empfohlen.

§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltenlich anderer Vereinbarung dem Ziviltechniker.

§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- (1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand gem. § 2 (2) 2.3 erfolgt mittels der zeitabhängigen Sätze.
- Die zeitabhängigen Sätze ergeben sich jeweils aus der Multiplikation der Zeitgrundgebühr nach (2) mit dem Leistungsfaktor nach (3).
- (2) Die Zeitgrundgebühr¹ wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jeweils durch Verordnung² festgelegt.
- (3) Die Leistungsfaktoren sind nach den Leistungsbildern nach Klassen I-VIII gestaffelt, die aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind.

3.1 Tabellarische Zusammenstellung

1	2	3
Klasse	Leistungs- faktor ³	Leistungsbild
VIII	AHR * 2.0	Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Erfordernisse den persönlichen Einsatz des Ziviltechnikers bedingen, also nicht an Mitarbeiter delegierbar sind, wie Urkundstätigkeit, Gutachter- bzw.

¹ Entwicklung seit 1.4.1991 siehe Anhang 1

² Diese Verordnung wird in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlicht

³ Schillingwerte seit 1.4.1991 siehe Anhang 1.

Sachverständigentätigkeit sowie Juroren- und Schiedsrichtertätigkeit.

VII	1,5	Leistungen spezieller, fachlicher Art, die ein besonderes Maß an Kenntnissen erfordern und vom Ziviltechniker erbracht werden, wie methodische Bearbeitung bzw. Steuerung eines Vorhabens; grundsätzliche Bearbeitung in funktioneller, analytischer, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht; allgemeine Beratung und Vertretung des Auftraggebers und dgl.
VI	1,25	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungsvoll bzw. schöpferisch sind.
V	1,15	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsvoller Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern.
IV	1,00	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind
III	0,80	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen.
II	0,65	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien.
I	0,50	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art.

* AHR—Autonome Honorarrichtlinien

3.2 Die Zuordnung zu den Klassen hat jeweils leistungskonform nach tatsächlichen Leistungen den Leistungsbildern entsprechend zu erfolgen¹.

(4) Das gesamte Honorar wird als Summe der jeweiligen Stunden in den einzelnen Klassen, multipliziert mit den zugehörigen zeitabhängigen Sätzen, ermittelt. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.

¹ Beispielsweise ist eine einfache Zeichenarbeit in Klasse II einzuordnen, unabhängig davon, ob sie von einem Zeichner, einem Ingenieur, einem Akademiker oder ggfls. auch vom Ziviltechniker selbst erbracht wird.

Die beispielhafte Gegenüberstellung der jeweiligen Leistungsgruppen mit dem Kollektivvertrag enthält Anhang 2

(5) In den zeitabhängigen Sätzen sind die allgemeinen Unkosten nach § 8 (7) enthalten. Die Leistungen von Schreibkräften, Stenotypisten, Sekretärinnen, Buchhaltern und Baukaufleuten sind daher nur in jenem Umfang zu verrechnen, in welchem sie über diese allgemeinen Unkosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen (Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Anbots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen u.s.w.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.

(6) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über mehrere Leistungsbilder der Klassen II-VI reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit dem Leistungsfaktor 1,00 für den gesamten auf die Klassen entfallenden Zeitaufwand durchgeführt werden.

§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit

(1) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muß, die der Ziviltechniker nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen.

(2) Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel der Honorare nach § 4.

§ 6 Zeitliche Anpassung der Honorare

(1) Die Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach § 2 (2) 2.2 und zeitabhängige Sätze nach § 2 (2) 2.3) sowie die objektivierten Kosten nach § 2 (2) 2.2.2.1 beruhen jeweils auf einem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ermittelten Kostengefüge.

Bei Änderung des Kostengefüges paßt die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die zeitabhängigen Sätze bzw. die objektivierten Kosten durch Verordnung an, die dann für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verordnung (nachfolgend kurz Zeitabschnitt genannt) unverändert bleiben.

(2) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers über mehrere Zeitabschnitte nach (1), so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Honorarsätze der einzelnen Zeitabschnitte

das jeweilige anteilige Honorar zu ermitteln. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Zeitabschnitte.

- (3) Bei der Verrechnung nach honorarwirksamen Kosten gem. § 2 (2) 2.2.2.1 (objektivierte Kosten) sind für die einzelnen Zeitabschnitte die jeweils geltenden Werte heranzuziehen.
- (4) Bei Verrechnung nach honorarwirksamen Kosten gem. § 2 (2) 2.2.2.2 (tatsächliche Kosten) kann eine zeitliche Anpassung der Honorare vorgenommen werden, sofern
 - a) die Planungszeit mehr als 3 Jahre beträgt,
 - b) die Zeit zwischen der Vorlage der Planung und der Fertigstellung des Werkes mehr als 5 Jahre beträgt,
 - c) der Zahlungsablauf wesentlich vom Leistungsablauf abweicht, so daß die Zahlungen an den Ziviltechniker nicht leistungskonform sind.

Die zeitliche Anpassung der Honorare hat jedenfalls den Leistungsablauf, den Zahlungsablauf sowie die Kostenentwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten - unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand - in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
 - 1.1 Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 - 1.2 Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 - 1.3 Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Aus-

rüstungen, wie EDV-Anlagen, Spezialkameras und dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten, zu verrechnen.

- 1.4 Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befähigte oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- 1.5 Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
- 1.6 Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
- 1.7 Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet.
- 1.8 Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.⁵
- 1.9 Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
- 1.10 Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden⁶.
- 1.11 Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen und dgl.
- 1.12 Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
- 1.13 Kosten für Versicherungen nach § 9 (2) und (3).

⁵ Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) 1.3.

⁶ Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) 1.3 wobei bei der Abrechnung § 8 (3) zusätzlich zu berücksichtigen ist

- (2) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 4 bzw. § 5 (2) zu verrechnen.
- (3) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der mit dem Leistungsfaktor errechneten zeitabhängigen Sätzen zu verrechnen. Zuschläge gem. § 5 kommen diesfalls nicht zur Anwendung.
- (4) Zeitaufwand nach (3) ist jeweils jener Klasse zuzuordnen, der die verursachende Leistung überwiegend zugehört
- (5) Zu den Nebenkosten ist - mit Ausnahme des nach (2) und (3) zu verrechnenden Zeitaufwandes - zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15 % zu verrechnen.
- (6) Bei Pauschalierungen ist § 2 (4) 4.3 sinngemäß zu beachten
- (7) Die allgemeinen Unkosten - insbesondere ein Dokumentationsexemplar über die erbrachte Leistung bzw. Teilleistungen, die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti, Telefon, Telex und interne Vervielfältigungen etc. - werden einerseits durch die Honorarsätze, andererseits durch den Zuschlag nach (5) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

§ 9 Versicherung

- (1) Der Ziviltechniker hat den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung (Gemeinschaftsversicherung) einschließlich der hierfür im einzelnen geltenden Konditionen zu informieren.
- (2) Verlangt der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dies eine Versicherung gemäß § 8 (1) 1.13, welche gesondert zu verrechnen ist.
- (3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem Ziviltechniker auferlegt werden, sind nach § 8 (1) 1.13 gesondert zu verrechnen

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Werkvertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf unter Beachtung von (2) und (3) zu treffen.

- (2) Der Ziviltechniker hat umgehend nach Beendigung seiner Leistung die Honorare samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Honorarnote geltend zu machen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Honorarnote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
- (3) Der Ziviltechniker hat während der Bearbeitungszeit möglichst leistungskonforme Teilzahlungen jeweils samt Nebenkosten anzufordern.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren sowie in den Nebenkosten und im Zuschlag gemäß § 8 (5) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.

§ 12 Schiedsgericht

Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber ist zwischen den Streitparteien schriftlich zu vereinbaren.

§ 13 Schlußbestimmung

Dieser Allgemeine Teil der Honorarordnung tritt mit 1.1.1998 in Kraft.

Anhang 1

Entwicklung Zeitgrundgebühr

	ab 1.4.1991	4.11.1992	1.1.1994	1.1.1995	1.1.1996	1.1.1997	1.1.1998
Zeitgrundgebühr in ATS	616,00	651,00	683,00	718,00	721,00	745,00	745,00
Leistungsfaktoren							
2	1232,00	1302,00	1366,00	1436,00	1442,00	1490,00	1490,00
1,5	924,00	976,50	1024,50	1077,00	1081,50	1117,50	1117,50
1,25	770,00	813,75	853,75	897,50	901,25	931,25	931,25
1,15	708,40	748,65	785,45	825,70	829,15	856,75	856,75
1	616,00	651,00	683,00	718,00	721,00	745,00	745,00
0,8	492,80	520,80	546,40	574,40	576,80	596,00	596,00
0,65	400,40	423,15	443,95	466,70	468,65	484,25	484,25
0,5	308,00	325,50	341,50	359,00	360,50	372,50	372,50

	ab 1.1.1999 in ATS	1.1.1999 in EURO	1.1.2000 in ATS	1.1.2000 in EURO	1.1.2001 in ATS	1.1.2001 in EURO
Zeitgrundgebühr						
Leistungsfaktoren:						
2						
1,5						
1,25						
1,15						
1						
0,8						
0,65						
0,5						

Anhang 2

Beispielhafte Zuordnung zu den Leistungsbildern

gemäß dem Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten, Stand 1.10.1996

KL	Beschreibung gemäß Allgemeiner Teil	Qualifikation des Mitarbeiters und Zuordnung zum Kollektivvertrag
VI	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungsvoll bzw. schöpferisch sind	Projekt- und Kanzleileiter BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 6
V	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsvoller Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern	Entwerfer Konstruktoren Bauleiter Bauaufseher, EDV-Analysierer und -Organisatoren BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 5
IV	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind	Diplomingenieure und Mag.arch., Ingenieure u. Techniker für Entwurf, Ingenieure u. Techniker für Konstruktion, Ingenieure u. Techniker für Kalkulation, Ingenieure u. Techniker für Abrechnung, Ingenieure u. Techniker für Bauführung u. Bauaufsicht, Diplomingenieure, Ingenieure u. Fachtechniker f. Vermessung, EDV-Programmierer, kaufmännisches u. organisatorisches Führungspersonal BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 4

III Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen

Ingenieure u. Techniker für Entwurf,
Ingenieure u. Techniker für Konstruktion,
Ingenieure u. Techniker für Kalkulation,
Ingenieure u. Techniker für Abrechnung
Ingenieure u. Techniker für Bauführung
bzw. Bauaufsicht.
Ingenieure u. Fachtechniker f. Vermessung,
Vermessungstechniker ohne Fachtech-
nikerprüfung ab dem 13. Gruppenjahr,
Sekretäre und Sekretärinnen,
EDV-Operatoren

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 3

II Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien

technische Zeichner,
technische Gehilfen,
Vermessungstechniker ohne
Fachtechnikerprüfung in den ersten
12 Gruppenjahren,
Kalkulationsgehilfen,
Stenotypisten und Stenotypistinnen,
EDV-Dateneingabepersonal

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 2

I Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art

Schreibkräfte,
Bürogehilfen,
Meßgehilfen u.dgl.

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 1